Bundesrat Drucksache 331/89

09.06.89

V

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 1. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 11/4598 - den von den Abgeordneten Hauser (Esslingen), Breuer, Kossendey, Dr. Uelhoff und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Ronneburger, Dr. Hoyer, Nolting, Beckmann, Dr. Feldmann, Frau Seiler-Albring und der Fraktion der FDP eingebrachten

> Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes
> - Drucksache 11/4436 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.06.89
Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 331/89

Gesetz zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

2. In § 13b Abs. 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 83 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

 „Übergangsvorschriften aus Anlaß der Änderungsgesetze vom 13. Juni 1986 und vom ...".

2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873)" die Worte „und das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)" eingefügt.

3. In Absatz 1 Nr. 2 und in den Absätzen 3, 4 und 5 wird jeweils die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

2. In Artikel 7 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) Für Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem achtzehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen.

(2) Für Wehrpflichtige, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem vierundzwanzig Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen. Für Wehrpflichtige, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu einem neunzehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes neu festzusetzen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Bundesrat Drucksache 331/89 (Beschluß)
30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946